



## **Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Berkheim**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden das Schulgesetz, sowie die Elternbeiratsverordnung.

### **2. Allgemeines**

Der Elternbeirat versteht sich als Interessenvertretung und Bindeglied zwischen Schülern/innen, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes übertragen wurde.

### **3. Bildung des Elternbeirates**

1. Für jede Klasse werden ein/e Elternklassensprecher/in und deren Stellvertreter/in aus dem Kreis der Eltern gewählt. Elternsprecher/innen können auch in Abwesenheit, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden. Die anwesenden Erziehungsberechtigten haben je eine Stimme.
2. Der Elternbeirat setzt sich dann aus den Elternklassensprechern/innen und den jeweiligen Stellvertretern/innen aller Klassen zusammen.
3. Der Elternbeirat wählt aus den Elternklassensprechern/innen die /den Vorsitzende/n,  
deren/dessen Stellvertreter/in,  
sowie eine/n Schriftführer/in.

Diese Aufgaben müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Auch diese Ämter können in Abwesenheit besetzt werden, sofern eine schriftliche Zustimmung des Abwesenden vorliegt. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Wahlleitung wird nach Zustimmung der Wahlberechtigten einer anwesenden Person übertragen.



4. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Schuljahr.
5. Die Wahl kann nach Zustimmung aller Mitglieder offen erfolgen. Ist ein Mitglied gegen eine offene Wahl, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6. Aus der Mitte des Elternbeirates werden die Mitglieder der Schulkonferenz gewählt:  
Der/die Elternbeiratsvorsitzende/r ist automatisch Mitglied. Weiterhin werden 3 weitere Mitglieder, sowie 3 Stellvertreter/innen gewählt, welche im Verhinderungsfall eines Mitgliedes dieses vertreten.
7. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde. Dieser Einspruch kann nur von einem/einer Wahlberechtigten erhoben werden.
8. Der Einspruch ist binnen einer Woche schriftlich mit Angabe der Gründe bei der /dem Elternbeiratsvorsitzenden einzureichen, innerhalb zweier Wochen muss dann darüber entschieden werden und gegebenenfalls neu gewählt werden.

#### **4. Aufgaben des Elternbeirates**

1. Vertretung der Interessen von Eltern und Schülern/innen, d.h. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.
2. Förderung der Anteilnahme der Eltern an der Arbeit der Schule, sowie des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung.
3. Eintretung für die Belange der Schule beim Schulträger, beim Schulamt und in der Öffentlichkeit, soweit diese die Mitverantwortung der Eltern verlangen.
4. Der Elternbeirat soll bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die für die Schule von Bedeutung sind angehört werden:  
Zum Beispiel:
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen
  - bei der Festlegung der Öffnungszeiten
  - bei Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, hierzu gehört z.B. die Änderung des Schultyps



## **5. Sitzungen des Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.
2. Im ersten Schulhalbjahr muss die Elternbeiratssitzung spätestens bis zum 1. November einberufen werden, da bei dieser Sitzung alle zu besetzende Ämter zu wählen sind.
3. Unabhängig davon ist eine Elternbeiratssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordern.
4. Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich, er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den/die Elternbeiratsvorsitzende/n. Die Einladung beinhaltet auch die Tagesordnungspunkte.
6. Über die Sitzungen des Elternbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern, und bei Bedarf der Schulleitung übermittelt wird.
7. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen nach Bedarf die Schulleitung und gegebenenfalls die Lehrer eingeladen werden.

## **6. Weitere Bestimmungen**

1. Die Tätigkeit der Elternbeiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Amtszeit, mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule, bei Niederlegung des Amtes oder bei Auflösung des Elternbeirates.
3. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren.



## 7. Gültigkeit

Die Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Änderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf einer Elternbeiratssitzung besprochen werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Berkheim, den 5. November 2013

Julia Bixenmann  
- Elternbeiratsvorsitzende/r

Safami Adulkaas  
- Stellvertretende/r Elternbeiratsvorsitzende/r -

Uta Jawaz  
- Schriftführer/in -